

Karl d. Gr. in der Frage des Bilderstreits auf den nur in R überlieferten Brief Gregors I. IX. 218 berufen werde, hatte schon Hampe bei der Ausgabe dieses Schreibens MG. Epp. 5, 5 ff. dahin berichtet, dass die Berufung vielmehr auf den ausser R auch in P überlieferten Brief XI, 10 gehe (a. a. O. S. 42—46), und Peitz hat diese Berichtigung verdienstvoll als erster beachtet. Er ist auch damit im Recht, dass sich bei der Ueberlieferung von P deutlich zwei Teile (1—21 und 22—37) abheben und von diesen sich wieder ein späterer Zusatz scheidet, den er richtiger als Ewald nicht auf 52—54 allein beschränkt, sondern auf alle Briefe 38—55 ausdehnt. Nur die 37 Briefe der beiden ersten Teile lässt er als Urbestand § gelten, aus dem P erst durch Beifügung des Anhangs erwachsen sei. Aber selbst dieser Urbestand § weist 10 in R fehlende Briefe auf. Für jeden anderen ergibt sich daraus der Schluss auf die grössere Reichhaltigkeit der gemeinsamen Vorlage L; nach Peitz aber soll das Mehr nicht aus dem Register, sondern aus römischen Quellen ausserhalb des Registers oder bei den Nachträgen aus Empfängerüberlieferung bezogen sein. Der P und R gemeinsame Urbestand schrumpft so auf 14 + 13 Briefe zusammen. Damit kommt Peitz gegenüber einem anderen Ausdruck im Bericht des Johannes diaconus ins Gedränge. In 'duobus voluminibus' soll durch die Auszüge das Material der 14 Papyrus-Bände des Original-Registers zusammengedrängt worden sein. Das passt wieder auf die 2 noch immer stattlichen Bände von R, aber anscheinend garnicht auf die wenigen Briefe von P. Wieder hilft sich Peitz durch die Uebersetzung 'in zwei Buchrollen'. Dass 'Rolle' die Grundbedeutung von 'volumen' ist, kann niemand bestreiten; im Schriftwesen wurde es daher vor allem für die Papyrusrolle gebraucht. Von der Zeit an aber, da Papyrus und Rolle durch Pergament und Codex abgelöst wurden, wurde 'volumen' gleich dem engverwandten 'explicit' in Umdeutung auf den neuen Schreibstoff und seine veränderten Formen gebraucht, so vor allem seit dem 9. Jh. ständig in den mittelalterlichen Bibliothekskatalogen, die von St. Gallen und Reichenau an nicht die Buchrollen, sondern die Bände ihrer Bibliotheken aufzählen. Dass es daneben das ganze Mittelalter hindurch auch Pergamentrollen gab und dass ab und zu auch Urkundenabschriften, zumal solche kleineren Umfangs, auf 'Rotuli' vereinigt wurden, ist allbekannt. Aber in unserem Fall kommt die Deutung der 'duo volumina' auf zwei Pergamentbände allein in Betracht, da der Auftrag des